

Satzung der Handwerkskammer Hamburg

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2005
(Amtlicher Anzeiger 2006, Seite 346),
zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung
der Handwerkskammer Hamburg am 13. Juni 2018

Genehmigt: Am 19. Juli 2018 durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
der Freien und Hansestadt Hamburg

Ausgefertigt: Hamburg, den 30. Juli 2018

Veröffentlicht am 01. August 2018

Inhaltsübersicht:

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung	§ 1
Aufgaben	§ 2
Organe	§ 3
Vollversammlung	§§ 4-16
Vorstand	§§ 17-20
Ausschüsse	§§ 21-34
Geschäftsführung	§ 35
Beauftragte	§§ 36-37
Ausbildungsberater	§ 38
Ordnungsgeld	§ 39
Rechnungswesen [Finanz- und Wirtschaftsplan, Jahresabschluss]	§§ 40-42
Aufsicht	§ 43
Bekanntmachungen	§ 44
Inkrafttreten	§ 45

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer Hamburg

Ihr Sitz ist Hamburg. Ihr Bezirk umfasst das Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung.

(3) Die Handwerkskammer besitzt Dienstherrnenfähigkeit.

(4) Die Handwerkskammer sieht sich dem Leitgedanken der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern verpflichtet und strebt auch unter Berücksichtigung des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes die Erhöhung des Anteils bei der Beschäftigung von Frauen in der Handwerkskammer und bei der angemessenen Mitwirkung in den ehrenamtlich besetzten Gremien wie insbesondere Vollversammlung, Ausschüssen und dem Vorstand an.

Aufgaben

§ 2

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Fachorganisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu erstatten.
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,
4. die Berufsausbildung zu regeln, Vorschriften hierüber zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen,
5. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
6. eine Gesellenprüfungsordnung für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,

7. Meisterprüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe nach § 51 b der Handwerksordnung zu errichten, deren Geschäfte sowie die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse für zulassungspflichtige Handwerke nach § 47 Abs. 2 der Handwerksordnung zu führen und Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung über die Befreiung von der Gesellenzeit und über ihre Abkürzung zu treffen,
- 7a. die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsnachweise festzustellen,
8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Fachorganisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie ihrer Beschäftigten zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck wenn möglich eine Gewerbeförderungs- und Innovationsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu beschäftigen,
9. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern und handwerksähnlichen Gewerbetreibenden zu bestellen und zu vereidigen,
10. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
11. die Formgestaltung im Handwerk und im handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
12. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
13. Ursprungszeugnisse über in den Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
14. die Aufsicht über die Handwerksinnungen zu führen.
15. Maßnahmen zur Unterstützung Not leidender selbständiger Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen.

(2) In Fällen des § 71 Absatz 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) kann die Handwerkskammer für nicht-handwerkliche Ausbildungsberufe Abschlussprüfungsausschüsse errichten und eine Abschlussprüfungsordnung erlassen.

(3) Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(4) Die Handwerkskammer kann sich an einer Einrichtung beteiligen, die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt.

(5) Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen das Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Organe

§ 3

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

(2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und für Zeitversäumnis eine Vergütung gewährt.

Vollversammlung

§ 4

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind. Arbeitnehmer, die in einem handwerksähnlichen Betrieb (Anlage B2) beschäftigt sind, sind auch wählbar, wenn sie nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer mit Berufsabschluss ausgeführt werden. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Die Freistellung soll neben den Sitzungsterminen auch für Vorbesprechungen und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben in der Selbstverwaltung erfolgen.

Auf Antrag sind den Arbeitgebern die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihnen für die Freistellung von Mitgliedern der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu erstatten.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis werden Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden pauschalierten Sätzen gewährt.

§ 5

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 33, und zwar 20 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A und B1 und 2 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes (B2) sowie 11 Arbeitnehmervertreter, von denen 10 in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage A und B1 und einer in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes (B2) beschäftigt sein müssen.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den kammerzugehörigen Betrieben entsprechend der nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören:

A Gewerbegruppen gemäß der Anlage A und Anlage B 1

- | | Selbständige | Vertreter der Arbeitnehmer |
|--|--------------|----------------------------|
| I. Bau- und Ausbaugewerbe (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stukkateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger) | 3 | 2 |
| II. Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer, Uhrmacher, Graveure, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Schneidwerkzeugmechaniker, Gold- und Silberschmiede) | 9 | 4 |
| III. Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Modellbauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Böttcher, Korb- und Flechtwerkgestalter) | 1 | 1 |
| IV. Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe (Seiler, Maßschneider, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Modisten, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Raumausstatter) | 1 | 1 |
| V. Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer) | 1 | 1 |
| VI. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie die chemischen und Reinigungsgewerbe (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Textilreiniger, Wachszieher, Gebäudereiniger) | 4 | 1 |
| VII. Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe (Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Glasveredler, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Fotografen, Buchbinder, Drucker, Siebdrucker, Flexografen, Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Schilder- und Lichtreklamehersteller) | 1 | 0 |
| B. Handwerksähnliche Gewerbe gemäß Anlage B2 und gemäß § 90 Abs.3 und 4 der Handwerksordnung (letztere nur Arbeitgeber.) | 2 | 1 |

Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden.

(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Dabei wird insbesondere angestrebt, dass sowohl bei den Vertretungen der Selbstständigen als auch bei den Arbeitnehmervertretungen im Zuge der Wahlvorschlagslisten, die gemäß §§ 8 und 9 der Wahlordnung beim Wahlleiter einzureichen sind, Frauen in angemessener Anzahl vertreten sind. Die Handwerkskammer kann in Ansehung von § 1 Absatz 4 zur Erreichung dieses Zieles in geeigneter Weise mitwirken. Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(4) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen III bis VI vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

(5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

Scheidet im Lauf der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens sechs sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon müssen ein Drittel Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter ausgewählt werden. Die Bezirke Bergedorf und Harburg sollen jeweils durch Zuwahl eines in diesen Bezirken ansässigen selbständigen Gewerbetreibenden berücksichtigt werden. § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Die Zuwahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung. Sie soll bereits bei dem ersten Zusammentritt der Vollversammlung vor der Wahl des Präsidenten vorgenommen werden. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet eine zugewählte sachverständige Person aus der Vollversammlung aus, so ist auf Vorschlag der Mehrheit der jeweiligen Gruppe zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Nachwahl vorzunehmen.

Für die Nachwahl gelten § 8 Absatz 2 Sätze 1 und 3 entsprechend.

(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
3. die Wahl des Hauptgeschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Finanz- und Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
5. die Prüfung und Abnahme des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle der Jahresabschluss geprüft werden soll,
6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Finanz- und Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die dingliche Belastung von Grundeigentum und die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
7. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und des öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
8. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
9. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
10. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen,
11. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
12. die Festsetzung der den Mitgliedern gemäß § 94 HwO zu gewährenden Entschädigung,
13. die Änderung der Satzung,
14. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Kammerorgane,
15. der Erlass eines Finanzstatuts,
16. der Erlass eines Sonderstatuts über die Rechtsverhältnisse der Kammerbeamten.
17. der Erlass von Compliance Regeln.

(2) Die Vollversammlung legt fest, ob für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und -aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes und den Jahresabschluss der Handwerkskammer Hamburg die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngebender Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Das Nähere wird durch ein Finanzstatut unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt.

(3) Die nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6, 9 bis 11, 13, 15 und 16 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse zu Nummern 4, 9, 10, 11 und 13 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 10

(1) Die Handwerkskammer hält in der Regel vierteljährlich eine ordentliche Vollversammlung ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Vollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11

(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer in Textform im Sinne des § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen.

(2) Die Einladung erfolgt in Textform im Sinne des § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung oder durch Bekanntmachung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen.

(3) Der Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung der Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher Kenntnis zu geben.

(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

(1) Der Vorsitzende der Vollversammlung ist der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident mit einer Frist von einer Woche erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auszählung werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht. § 15 bleibt unberührt.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes handelt.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden.

§ 14

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung herbeigeführt werden

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die Abstimmung in Textform im Sinne des § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Beschlussfassung in Textform im Sinne des § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§ 15

Von der Vollversammlung durchzuführende Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind unbeschadet des § 18 Absatz 1 zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 16

Das Verfahren der Vollversammlung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Vorstand

§ 17

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Arbeitnehmervertreter sein muss, und drei weiteren Mitgliedern, und zwar zwei Vertretern der selbständigen Gewerbetreibenden sowie einem Arbeitnehmervertreter. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident darf nicht und seine Stellvertreter sollen in der Regel nicht Innungsobermeister sein. Wird zum Vorstandsmitglied ein Obermeister gewählt, so darf er bei der Aufsichtsführung über die von ihm geleitete Innung nicht mitwirken.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, ist in der nächsten Vollversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Die ununterbrochene Amtszeit des Präsidenten sollte zwei Wahlperioden nicht überschreiten. Die Vollversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder über die Zulässigkeit einer dritten Amtszeit beschließen.

(4) Die Vollversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 18

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt; Stimmenthaltungen werden bei der Auswertung nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los.

(2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Vizepräsidenten werden mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Stimmenthaltungen werden bei der Auswertung nicht mitgezählt. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Bei Stimmgleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los.

(3) Bis einschließlich der Wahl des Präsidenten leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Vollversammlung; die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der Präsident.

(4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 19

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

(3) Die nach Gesetz oder Satzung von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann einzelne Vorgänge dem Hauptgeschäftsführer zur selbständigen Erledigung überweisen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes.

(4) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, die die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform und müssen, wie auch sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung, von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung 25.000 EURO, soll die verpflichtende Erklärung zusätzlich noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

(5) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit kann er die Handwerkskammer vertreten.

§ 20

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von einer Woche in Textform im Sinne des § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverkürzung zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein ständiger Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch in Textform im Sinne des § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung herbeigeführt werden.

(6) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Ausschüsse

§ 21

(1) Die Handwerkskammer bildet folgende Ausschüsse:

1. einen Berufsbildungsausschuss,
2. einen Finanzausschuss,
3. einen Ausschuss für Wirtschafts- und EU-Politik sowie Gewerbeförderung,
4. einen Ausschuss für Energie, Umwelt- und Gesundheitsschutz,
5. einen Medaillenausschuss,
6. Gesellenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Er-richtung ermächtigt sind.

(2) Für bestimmte Angelegenheiten können darüber hinaus besondere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

§ 22

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

§ 23

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

(3) Die Tätigkeit in den Ausschüssen ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

(4) Die Arbeitnehmer in den Ausschüssen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Arbeitnehmer in den Ausschüssen sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich und satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

Berufsbildungsausschuss

§ 24

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der für die Berufsbildung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.

(3) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 3 gelten für Stellvertreter entsprechend.

(5) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 25

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung von Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 des Berufsbildungsgesetzes) empfohlenen Maßnahmen,
3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 41 a Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung,
4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer betreffen.

(4) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach den §§ 41, 42, 42 a und 42 e bis 42 g der Handwerksordnung ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(5) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

(6) Abweichend von § 24 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.

§ 26

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 27

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören.

Finanzausschuss

§ 28

Der Finanzausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus vier selbständigen Gewerbetreibenden und zwei Arbeitnehmervertretern. Er hat den Entwurf der Wirtschaftsplanung zu beraten und den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Finanzausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 29

gestrichen

Ausschuss für Wirtschafts- und EU-Politik sowie Gewerbeförderung

§ 30

Der Ausschuss für Wirtschafts- und EU-Politik sowie Gewerbeförderung besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus sechs selbständigen Gewerbetreibenden und drei Arbeitnehmervertretern.

Ausschuss für Energie, Umwelt- und Gesundheitsschutz

§ 31

Der Ausschuss für Energie, Umwelt- und Gesundheitsschutz besteht aus höchstens neun Mitgliedern, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Arbeitnehmervertreter aus der Mitte der Vollversammlung sowie bis zu sechs von der Vollversammlung zu wählenden Experten, die nicht der Vollversammlung angehören müssen, jedoch Stimmrecht haben.

§ 32

gestrichen

Medaillenausschuss

§ 33

Der Medaillenausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Arbeitnehmervertreter.

Gesellenprüfungsausschüsse

§ 34

(1) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke (Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B) Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Absatz 1 der Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

(2) Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Prüfungsausschüssen bietet die Handwerkskammer geeignete Qualifizierungsmaßnahmen an.

Geschäftsführung

§ 35

(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach Weisungen des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren nach Bedarf angestellten Dienstkräften geführt.

(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung der Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenplans; Ernennungen und Entlassungen sowie Versetzungen in den Ruhestand sind vom Vorstand zu beschließen. Die Beamten sollen die für ihre Laufbahn nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.

(3) Der Hauptgeschäftsführer und alle weiteren Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt, die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Für den Hauptgeschäftsführer kann durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Stellvertreter bestellt werden, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(6) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe des Stellenplanes durch den Vorstand; er kann diese Befugnis sowie die Befugnis zur Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen der nicht beamteten Mitarbeiter ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen.

Die nicht beamteten Mitarbeiter werden nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen und in Anlehnung an die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen behandelt. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Dabei kann ab dem 1. Januar 2004 von den in den Tarifvereinbarungen getroffenen Regelungen hinsichtlich Eingruppierung, Vergütung sowie Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgewichen werden. Stattdessen können von der Handwerkskammer Hamburg unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit festzusetzende Vergütungen mit leistungsbezogenen Bestandteilen und einer gleichwertigen Altersversorgung vereinbart werden. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

(7) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.

(8) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer.

(9) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(10) Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder er noch die übrigen Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine rechtlichen Einwendungen gegen die Beschlussfassung sowie gegen Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Kammer sind, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird, in die Niederschrift aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen.

Beauftragte

§ 36

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 37

(1) Die in der Handwerksrolle und in dem Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zwecke die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Arbeitnehmer bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen von Satz 1 zu dulden.

Ausbildungsberater

§ 38

Die Handwerkskammer überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und der Lehrlinge (Auszubildenden). Sie bestellt zu diesem Zweck Ausbildungsberater; § 37 findet Anwendung.

Ordnungsgeld

§ 39

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu 500,- EURO festsetzen.

(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

Rechnungswesen [Finanz- und Wirtschaftsplan, Jahresabschluss]

§ 40

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Finanz- und Wirtschaftsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Finanz- und Wirtschaftsplan gebunden.

(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwandt werden.

§ 41

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen.

(2) Die Einzelheiten der Rechnungslegung werden durch das Finanzstatut festgelegt, das von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 42

gestrichen

Aufsicht

§ 43

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Bekanntmachungen

§ 44

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in der Zeitschrift „NordHandwerk“ zu veröffentlichen.

Einer Veröffentlichung im „NordHandwerk“ wird gleichgestellt: die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Homepage unter www.hwk-hamburg.de unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“. Dabei ist sicherzustellen, dass im „NordHandwerk“ die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer Hamburg veröffentlicht werden.

(2) Eine insgesamt neu beschlossene Satzung ist außerdem in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen Verwaltungsbehörde bekanntzumachen. Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekanntzumachen.

Inkrafttreten

§ 45

(1) Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Hamburg in der Fassung vom 13. Januar 1995 (Amtlicher Anzeiger Seite 506), zuletzt geändert am 18. Dezember 2003 (Amtlicher Anzeiger 2004, Seite 1374), außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Vollversammlung (§ 5 Absatz 1) sind erstmalig bei der im Jahre 2019 durchzuführenden Wahl anzuwenden.

Hamburg, den 15. Dezember 2005
Handwerkskammer Hamburg